

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BMFWF - Präs/6 (Verbindungsdienste, IFG-
Management und Fremdlegistik)

Gabriele Sallaberger
Sachbearbeiterin

gabriele.sallaberger@bmfwf.gv.at
+43 1 2300023-679237
Minoritenplatz 3, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2026-0.381.416

Ihre GZ: 2026-0.049.595

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung eines Unterstützungsfonds für Alleinerziehende; Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung nimmt Bezug auf das do. Schreiben vom 30. April 2026, dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes über die Errichtung eines Unterstützungsfonds für Alleinerziehende und nimmt wie folgt Stellung:

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 11 des Entwurfs ist vorgesehen, dass lediglich die „Studienbeihilfe nach dem Studienförderungsgesetz 1992“ nicht zum anrechenbaren Einkommen zählt, nicht jedoch andere Leistungen nach dem Studienförderungsgesetz (StudFG).

Aus Sicht des ho. Ressorts wäre zu prüfen, ob die gewählte Formulierung zu eng ist und es nicht zweckmäßiger wäre stattdessen allgemein auf „Leistungen nach dem Studienförderungsgesetz 1992“ abzustellen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Kostenzuschuss zur Kinderbetreuung gemäß § 52d StudFG nach dem Wortlaut des Entwurfs nicht von der Einkommensanrechnung ausgenommen wäre, obwohl es sich hierbei um eine Förderleistung für Studierende mit im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern handelt, die damit auch für alleinerziehende Studierende relevant sein kann.

Eine Kopie dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Wien, 15. Mai 2026

Für die Bundesministerin:

i.V. Dr.in Petra Hiermann-Fochta, BA (Hons.)

Elektronisch gefertigt